

Informationsveranstaltung 18./19.Feb.2020

Städtebauförderung 2020 einfacher – flexibler – grüner

MR'in Heike Apel

Referatsleiterin Grundsatz Städtebau, Stadtentwicklung, Wohnungswesen,
Wohngeld, Haushalt

Neue Struktur

Programme

	Bund	Sachsen-Anhalt
Lebendige Zentren	300 Mio. Euro	17,3 Mio. Euro
Sozialer Zusammenhalt	200 Mio. Euro	11,5 Mio. Euro
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	290 Mio. Euro	16,7 Mio. Euro
	790 Mio. Euro	45,5 Mio. Euro

Fördervoraussetzungen

Bisher

1.räumliche Abgrenzung des Fördergebiets

2.ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungs-
konzept

Fördervoraussetzungen

Neu (zusätzlich):

3. Im Rahmen der Gesamtmaßnahme sind Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur (bspw. Stadtgrün) durchzuführen.

4. Die Maßnahmen müssen im angemessenen Umfang erfolgen, mindestens eine Maßnahme muss im Zuwendungszeitraum erfolgen. Die Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, sofern die Maßnahmen in anderer Weise finanziert werden (Mittelbündelung).

Förderfähigkeit

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich Erarbeitung (Fortschreibung) integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der grünen Infrastruktur (u.a. energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, klimafreundliche Mobilität, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Schaffung/ Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen, Erhöhung der Biodiversität),

Förderfähigkeit

- Bau- und Ordnungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), zur Erneuerung des baulichen Bestandes,
- Maßnahmen der Revitalisierung von Brachflächen einschl. Nachnutzung bzw. Zwischennutzung,
- Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes sowie stadtbildprägender Gebäude,

Förderfähigkeit

- Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge,
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit,
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien (städtebauliche Vernetzung von Infrastrukturen, Daten, Netzen),
- Quartiersmanagement, Leistungen von Beauftragten, Beratung von Eigentümerinnen/ Eigentümern,

Förderfähigkeit

- interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden, sowie Stadt-Umland-Kooperationen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Netzwerke und Kooperationsmanagement,
- Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur, insbesondere der Planungs- und Prozessqualität,
- Maßnahmen mit hohem Innovations- und Experimentiercharakter in außerordentlichen Stadtentwicklungsformaten,
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“).

Lebendige Zentren-

Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Lebendigen Zentren werden eingesetzt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt.

Ziel ist ihre Entwicklung zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Lebendige Zentren-

Erhalt und Entwicklung der Stadt-und Ortskerne

Die räumliche Festlegung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Lebendige Zentren-

Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden zur/
für:

- bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u.a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge,

Lebendige Zentren-

Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

- Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,

Lebendige Zentren-

Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

- Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume), Erneuerung des baulichen Bestandes,
- Verbesserung der städtischen Mobilität einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung,
- Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften.

Sozialer Zusammenhalt-

Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen des sozialen Zusammenhalts werden für Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen eingesetzt, die auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind (vgl. § 171 e BauGB). Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden.

Sozialer Zusammenhalt-

Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind vor Ort bestehende oder bereits geplante Projekte, Mittel und Akteure in die Förderung der Stadt- und Ortsteile einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Zudem gilt es Strukturen für eine langfristige Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu schaffen. Förderer sind daher vorrangig Gesamtmaßnahmen, die im Fördergebiet für ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

Die räumliche Festlegung kann als Maßnahmegebiet nach §171e Absatz 3 BauGB, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB erfolgen.

Sozialer Zusammenhalt-

Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur/ für:

- Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, u.a. auch durch Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes,
- Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen,
- Stärkung der Bildungschancen und der lokalen Wirtschaft,

Sozialer Zusammenhalt-

Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

- Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport,
- Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltgerechtigkeit,
- Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement, insbesondere durch frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vernetzung lokaler Akteure,

Sozialer Zusammenhalt-

Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

- Quartiersmanagement, insbesondere als Ansprechpartner in der Nachbarschaft sowie Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und sonstigen Quartiersakteuren, zur Aktivierung, Beteiligung und Vernetzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie weiterer lokaler Akteure, zur Koordinierung und Bündelung der Angebote und Maßnahmen im Quartier.

Wachstum und nachhaltige Erneuerung –

Lebenswerte Quartiere gestalten

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Wachstums und der nachhaltigen Erneuerung in städtebaulichen Gesamtmaßnahmen unterstützen die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind.

Die Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen.

Ziel ist das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern.

Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten

Die räumliche Festlegung kann als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB, Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB oder Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgen.

Wachstum und nachhaltige Erneuerung –

Lebenswerte Quartiere gestalten

Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für:

- städtebauliche Anpassungsmaßnahmen an Schrumpfungs- und Wachstumsentwicklungen,
- die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen einschließlich Nutzungsänderungen,
- Brachenentwicklung, insbesondere zur Unterstützung des Wohnungsbaus,

Wachstum und nachhaltige Erneuerung –

Lebenswerte Quartiere gestalten

- die Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen,
- die Anpassung und Transformation der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung,
- die Aufwertung und den Umbau des Gebäudebestandes,
- Maßnahmen der wassersensiblen Stadt- und Freiraumplanung und zur Reduzierung des Wärmeinseleffektes,

Wachstum und nachhaltige Erneuerung –

Lebenswerte Quartiere gestalten

- den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörigen Infrastruktur.

Die besonderen Regelungen des vormaligen Stadtumbauprogramms bleiben für die neuen Länder bestehen. Der Bund hat seinen Zuschuss beim Rückbau auf 55 Euro je Quadratmeter erhöht.

Verfügungsfonds

Es gelten die bisherigen Regelungen.

Finanzierungsbeteiligung des Bundes und der Länder

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Gesamtmaßnahmen grundsätzlich mit $33 \frac{1}{3}$ v. H. der förderfähigen Kosten.

Die Länder können bei der Förderung von Gesamtmaßnahmen in folgenden Fällen insgesamt 50 v. H. ihrer Bundesfinanzhilfen zu einem jeweiligen Bundes- und Landesanteil von bis zu 45 v. H. der förderfähigen Kosten einsetzen, der kommunale Eigenanteil kann in diesen Fällen auf bis zu 10 v. H. abgesenkt werden:

- Förderung von Kommunen in Haushaltssicherung bzw. Haushaltsnotlage, die Einstufung der Haushaltssicherung bzw. Haushaltsnotlage erfolgt nach jeweiligem Landesrecht.
- Förderung interkommunaler Maßnahmen.

Finanzierungsbeitrag des Bundes und der Länder

Die Länder können Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz (z.B. Flächendenkmale, Denkmalensembles, Denkmalbereiche, Denkmalschutzgebiete) auf Grundlage von § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu einem jeweiligen Bundes- und Landesanteil von bis zu 40 v.H. der förderfähigen Kosten einsetzen, so dass der kommunale Eigenanteil nicht über 20 v.H. hinausgeht.

Finanzierungsbeitrag des Bundes und der Länder

Die Länder können für die Sicherung von Altbauten oder anderer das Stadtbild prägender Gebäude die Bundesmittel zu einem jeweiligen Bundes- und Landesanteil von bis zu 45 v. H. der förderfähigen Kosten einsetzen.

Die Regelung zur Absenkung des kommunalen Eigenanteils auf 10% bei Übernahme der verbleibenden 20% durch den geförderten Eigentümer gilt weiterhin.

Finanzierungsbeitragung des Bundes und der Länder

Die besonderen Finanzierungsbeitrügungen in den neuen Ländern für

- Rückbau von dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden
- Sanierung und Sicherung von Altbauten und beim Erwerb von Altbauten durch
- Städte und Gemeinden zur Sanierung und Sicherung bei der Rückführung der städtischen Infrastruktur

entsprechend dem bisherigen Programm Stadtumbau Ost bleiben zunächst erhalten.

Zu der Regelung erfolgt bis 2023 eine Prüfung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Notwendigkeit.

Überleitung

Erarbeitung Vorschlag zur Überleitung der bisher geförderten Gesamtmaßnahmen in die neue Programmstruktur (voraussichtlich Anfang März 2020) durch das Land.

Anschließend Übermittlung des Zuordnungsvorschlags an die Kommunen durch das LVwA. Rückäußerung der Kommune, bei Bedarf Erörterung mit LVwA, ggf. Erörterung mit MLV.

Gebietsüberlagerungen sollen künftig weitestgehend vermieden werden.

Überleitung

Bei Fördermaßnahmen vor dem 1.1.2020, welche in die neue Struktur überführt werden ist die Erfüllung der neuen Fördervoraussetzung (Klimaschutz, grüne Infrastruktur) optional. Erfolgt die Anwendung nicht, hat die Kommune ihre städtebauliche Planung für den Zeitraum bis zur Beendigung der Gesamtmaßnahme mit dem Ziel, Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, insbesondere durch Maßnahmen der grünen Infrastruktur, zu identifizieren und umzusetzen.

Bei kurzfristiger Zielerreichung wird zeitnahe Abschluss vorgeschlagen. Die Fördervoraussetzung hinsichtlich Klimaschutz und Stadtgrün kann dann entfallen.

Überleitung

Bei langjährig ruhenden Gesamtmaßnahmen wird die Beendigung und Abrechnung vorgeschlagen.

Nicht in die neue Programmstruktur überführte Maßnahmen müssen durch das Land gegenüber dem Bund bis zum 31.12.2027 abgerechnet werden. Der Stichtag der Abrechnung der Kommunen gegenüber dem Land wird noch festgesetzt.

Überleitung

Überarbeitung der Städtebauförderungsrichtlinien durch das Land; ggf. übergangsweise Regelungen per Erlass.

Elektronische Begleitinformationen / Elektronisches Monitoring

- Informationen an Kommunen erfolgte durch das Landesverwaltungsamt mit E-Mail vom 21. Januar 2020 erfolgt.

Informationsveranstaltung 18./19.Feb.2020

Städtebauförderung 2020 einfacher – flexibler – grüner

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.